

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

in 41363 Jüchen

vom 19.07.2011

zuletzt geändert am 21.04.2015

**Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Buschgasse in Jüchen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht:

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.590,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	
- im Erdgrab	1.325,00 Euro
- im Urnen-Doppelgrab	850,00 Euro
- im Urnen-Einzelgrab	700,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	53,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	
- im Erdgrab	53,00 Euro
- im Urnen-Doppelgrab	34,00 Euro
- im Urnen-Einzelgrab	28,00 Euro

Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren:

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	190,00 Euro
d) Ausschmückung des Grabes	35,00 Euro

Sonderkosten (z.B. für das Entfernen von Bewuchs und Gehölzen) werden mit 45,00 Euro pro Stunde berechnet.

Kosten für eventuell anfallende Nebenarbeiten (z.B. das Versetzen von Grabmalen und Einfassungen oder das Herausnehmen von größeren Pflanzen oder Gehölzen) werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt.

(2) Besondere Gebühren:

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	150,00 Euro
--------------------------------------------------------------	-------------

Die Gebühr wird nicht erhoben bei Gemeindegliedern der Ev. Kirchengemeinde Jüchen bzw. bei Inhabern von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Ev. Friedhof in Jüchen.

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof:

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	620,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.390,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	310,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof:

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	360,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	955,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	195,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof:

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	320,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	595,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	190,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmales	38,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	38,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	38,00	Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00	Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00	Euro
(7) Umschreibung von Nutzungsrechten	25,00	Euro
(8) Zustimmung für Aus- und Einbettungen	30,00	Euro
(9) Bearbeitungsgebühr für Bestattungen	30,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2013.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.2006 außer Kraft.

Jüchen, den 19.07.2011

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen

gez. Horst Porkolab	Vorsitzender
gez. Bärbel Alber	Presbyterin
gez. Joachim Schuhfuß	Presbyter

Genehmigung Landeskirchenamt (LKA) vom 27.09.2011

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2015. Genehmigung LKA vom 07.08.2015